

Anfertigung von Reproduktionen mit eigener Kamera

Ab sofort ist das freihändige Fotografieren (ohne Stativ und Blitzlicht) von Archivalien mit Kameras (auch Smartphones etc.) für den privaten und persönlichen Gebrauch durch Benutzerinnen und Benutzer des Stadtarchivs Mainz im Archivelesaal und im Lesesaal der Bild- und Plansammlung gestattet.

Falls Archivgut mit eigenen Geräten reproduziert werden soll, sind die nachfolgenden Nutzungsbedingungen einzuhalten:

Reproduktionen dürfen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch angefertigt werden. Die Weitergabe oder Vervielfältigung der Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Stadtarchivs Mainz.

Sofern die Reproduktionen zur Veröffentlichung bestimmt sind, ist eine Genehmigung des Stadtarchivs Mainz einzuholen. Außerdem sind die Veröffentlichungsgebühren gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Mainz zu entrichten.

Das Stadtarchiv Mainz haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung von Urheberrechten ergeben. Für urheberrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Missbrauch haftet der/die Antragsteller/in.

Nicht fotografiert werden darf

- Archivgut, das laufenden Schutzfristen unterliegt;
- Archivgut, das nicht bzw. nicht ausschließlich den Nutzungsbedingungen des Stadtarchivs Mainz unterliegt;
- Archivgut, das als Werk urheberrechtlichen Schutz genießt oder dem Datenschutz unterliegende Informationen enthält;
- Archivgut, das aus konservatorischen Gründen die Anfertigung von Reproduktionen nicht zulässt;
- Archivgut, das bereits in digitalisierter Form für die Benutzung zur Verfügung steht und daher nicht im Original vorgelegt wird.

Folgende Bestimmungen sind bei der Anfertigung von Fotografien einzuhalten:

- Die Auflösung von Bindungen und Ausheftung einzelner Dokumente ist nicht gestattet.
- Die Ordnung der Dokumente innerhalb eines Archivkartons, einer Umschlagmappe etc. muss unbedingt gewahrt bleiben.
- Die Fixierung von Archivgut ist nur mit den vom Stadtarchiv Mainz bereitgestellten Hilfsmitteln (z. B. Bleischlangen) zulässig.
- Der Einsatz von Stativ, Blitzlicht, Lampen u. ä. ist nicht gestattet.
- Die Aufnahmen sind ohne Geräuschbelästigung und Störung des Lesesaalbetriebs durchzuführen.
- Das Ablegen von Archivgut auf dem Fußboden oder das Betreten von Tischen oder Stühlen zur Durchführung von Aufnahmen ist nicht gestattet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen kann ein Fotografierverbot oder ein Hausverbot verhängt werden.